



deutsche pfadfinderschaft sankt georg



»» **Satzung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg Bezirksebene**

Beschlossen von der 86. Bundesversammlung am 24. Mai 2020.



Inhaltsverzeichnis

1. Wesen, Aufgabe, Zugehörigkeit zu anderen Verbänden, Gliederung, Mitgliedschaft	3
Wesen und Aufgabe	3
Zugehörigkeit zu anderen Verbänden	3
Gliederung	3
Mitgliedschaft	4
Ende der Mitgliedschaft	4
Mitarbeit und Beitrag	4
2. Der Bezirk	5
Abgrenzung des Bezirks	5
Organe des Bezirks	5
Die Bezirksversammlung	5
Die Bezirksleitung	6
Der Bezirksvorstand	6
Die Bezirkskonferenzen	7
Anerkennung von Stämmen	8
3. Allgemeine Bestimmungen	9
Unterrichtung und Aufsicht	9
Abwahl von Vorstandsmitgliedern	9
Ausschüsse	10
Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten	10
Antragsrecht, Antragsfristen und Einladungsfristen	11
Stellvertretung	12
Öffentlichkeit	12
Verbindlichkeit dieser Satzung und Satzungsänderung	12
Auflösung des Verbandes und von Gliederungen des Verbandes	12
Anhang: Gruppierungen der DPSG	13
Weitere Satzungen der DPSG	13



1. Wesen, Aufgabe, Zugehörigkeit zu anderen Verbänden, Gliederung, Mitgliedschaft

Wesen und Aufgabe

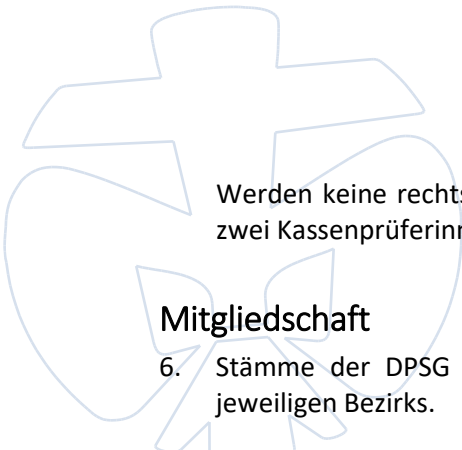
1. Der Bezirk ist eine Untergliederung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) in der Rechtsform des nicht eingetragenen Vereins. Die DPSG ist der katholische Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverband in der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist der Zusammenschluss aller katholischen Pfadfinderstämme Deutschlands. Sie gliedert sich in Diözesanverbände und innerhalb dieser in Bezirke und Stämme. Sofern Bezirke nicht vorhanden sind, gliedert sie sich in Diözesanverbände und innerhalb dieser in Stämme.
2. Aufgabe des Bezirks in der DPSG ist die Erziehung junger Menschen nach den Zielvorstellungen und Methoden, wie sie sich aus der Ordnung des Verbandes ergeben. Ordnung und Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes ergänzen sich gegenseitig.
3. Jeder Bezirk der DPSG dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Jeder Bezirk der DPSG ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel jedes Bezirks der DPSG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder jedes Bezirks der DPSG erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln desselben. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Bezirks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Die Inhaberinnen und Inhaber von Leitungsfunktionen und deren Mitarbeitende (Ziffer 7) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf kann sie auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlungen einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft die jeweilige Bezirksversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Zugehörigkeit zu anderen Verbänden

4. Jeder Bezirk der DPSG ist Mitgliedsverband im Regionalverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und über den Bundesverband der DPSG Mitglied der Internationalen Katholischen Konferenz des Pfadfindertums (ICCS). Jeder Bezirk ist Mitgliedsverband im Regionalverband des Rings deutscher Pfadfinderverbände (RdP). Dieser ist über den Bundesverband des RdP Mitglied des Deutschen Bundesjugendrings (DBJR) und der Weltorganisation der Pfadfinderbewegung (WOSM).

Gliederung

5. Jeder Bezirk ist ein eigener nicht rechtsfähiger Verein. Die zur DPSG gehörenden Stämme, Bezirke und Diözesanverbände sind im Anhang dieser Satzung aufgelistet. Jeder Bezirk handelt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach der Ordnung und den Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes selbstständig und eigenverantwortlich.
Wird ein eingetragener Verein als Rechtsträger für den Bezirk, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Bezirk und in Stämmen gebildet, so übernimmt ein Mitglied des Bezirksvorstands den Vorsitz des eingetragenen Vereins. Die weiteren Mitglieder des Bezirksvorstands können darüber hinaus gleichberechtigt im Vorstand des Rechtsträgers mitwirken.
Die Mitglieder des Rechtsträgers müssen von der zuständigen Versammlung gewählt werden.



Werden keine rechtsfähigen Vereine gebildet, so hat die zuständige Versammlung mindestens zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer zu wählen.

Mitgliedschaft

6. Stämme der DPSG innerhalb des jeweiligen Bezirksgebiets sind ordentliche Mitglieder des jeweiligen Bezirks.
7. Inhaberinnen/Inhaber von Leitungämtern auf Bezirksebene der DPSG und deren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden Mitglied mit der Annahme des Amtes oder der Aufgabe. Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Die Mitgliedschaft in der DPSG wird in der Regel durch den Eintritt in eine Gruppe eines Stammes erworben. Mitglieder im Sinne von Ziffer 7 erwerben die Mitgliedschaft in der DPSG ansonsten direkt im Bezirk. Mit der Mitgliedschaft im Bezirk wird auch die Mitgliedschaft in der DPSG erworben. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären; die Mitglieder werden dem Bundesverband namentlich gemeldet.
9. Die Mitgliedschaft wird durch einen gültigen Verbandsausweis nachgewiesen. Näheres hierzu wird von der Beitragsordnung oder in sonstigen Beschlüssen der Bundesversammlung geregelt.

Ende der Mitgliedschaft

10. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte. Das Erlöschen berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge.
11. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem jeweiligen Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen und muss spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderhalbjahres erklärt werden.
 - 11a. Die Streichung kann zum Ende des Kalenderhalbjahres durch den jeweiligen Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied seit mehr als einem Jahr ohne Begründung nicht mehr an den Veranstaltungen des Verbandes teilnimmt oder mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Über die Streichung wird das Mitglied in Textform informiert.
12. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grunde nach Anhören des/der Betroffenen ausgesprochen werden. Das Ausschlussverfahren wird in einer besonderen Ordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
13. Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, alle Gegenstände, die der DPSG gehören, an den zuständigen Vorstand zurückzugeben.

Mitarbeit und Beitrag

14. Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Veranstaltungen des Verbandes berechtigt und verpflichtet.
15. Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag in der Höhe, die sich aus der von der Bundesversammlung beschlossenen Beitragsordnung ergibt, zu entrichten. Stammesversammlungen können einen zusätzlichen Beitragsanteil für den jeweiligen Stamm beschließen.



2. Der Bezirk

Abgrenzung des Bezirks

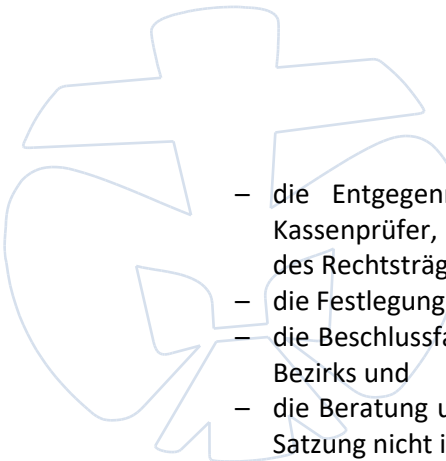
16. Der Bezirk umfasst das Gebiet einer Stadt, eines Kreises, eines Dekanats, mehrerer Dekanate oder eines kirchlichen Seelsorgebezirks. Bei der Festlegung des Gebietes eines Bezirks soll auf die Grenzen kommunaler Gebietskörperschaften Rücksicht genommen werden.
Zu einem Bezirk sollen in der Regel mindestens fünf Stämme gehören.
Ausnahmsweise können einzelne Stämme eines solchen Gebietes vom Diözesanvorstand im Einvernehmen mit den beteiligten Vorständen einem anderen Bezirk zugewiesen werden.

Organe des Bezirks

17. Organe des Bezirks sind:
1. die Bezirksversammlung
 2. die Bezirksleitung
 3. der Bezirksvorstand

Die Bezirksversammlung

18. Zur Bezirksversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:
- der Bezirksvorstand,
 - die Bezirksstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe,
 - die Mitglieder der Stammesvorstände und
 - jeweils zwei Delegierte der Bezirkskonferenzen der einzelnen Altersstufen.
- Die Stimmen der Bezirksleitung dürfen ein Viertel der Stimmen der Bezirksversammlung nicht übersteigen. Die Mitglieder des Bezirksvorstands haben in jedem Fall das Stimmrecht. Bei der Berechnung wird von der Zahl der besetzten Ämter, nicht von der Zahl der anwesenden Mitglieder, ausgegangen.
19. Mit beratender Stimme gehören zur Bezirksversammlung:
- die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Bezirksleitung,
 - zwei Vertreterinnen/Vertreter des Rechtsträgers,
 - ein Mitglied der Diözesanleitung,
 - eine Vertreterin/ ein Vertreter der entsprechenden Leitung des BDKJ;
 - eine Vertreterin/ ein Vertreter des kommunalen/regionalen Rings deutscher Pfadfinderverbände (RdP) und
 - eine Vertreterin/ ein Vertreter der anerkannten Siedlungen im Bezirk.
20. Die Bezirksversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Darüber hinaus ist eine Bezirksversammlung einzuberufen, wenn der Bezirksvorstand oder die Bezirksleitung es beschließen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung beantragt.
21. Die Bezirksversammlung wird vom Bezirksvorstand einberufen und geleitet.
22. Die Bezirksversammlung hat folgende Aufgaben:
- die Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstands,
 - die Wahl der Mitglieder des Rechtsträgers oder die Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer,
 - die Entgegennahme des Arbeitsberichts der Bezirksleitung und die Beschlussfassung über die Entlastung des Bezirksvorstands,

- 
- die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer, falls kein Rechtsträger vorhanden ist, oder die Entgegennahme des Berichts des Rechtsträgers,
 - die Festlegung der Stammesgrenzen,
 - die Beschlussfassung über das Jahresprogramm und über besondere Unternehmungen des Bezirks und
 - die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Bezirks, die nach dieser Satzung nicht in die Zuständigkeit des Bezirksvorstands oder der Bezirksleitung fallen.

Die Bezirksleitung

23. Zur Bezirksleitung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- der Bezirksvorstand,
- die Bezirksstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe und
- die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Bezirksleitung für Inklusion, Internationale Gerechtigkeit und Ökologie.

Die kirchliche Beauftragung für Bezirkskuratinnen und Bezirkskuraten einer Altersstufe kann beim Diözesanbischof erbeten werden.

23a. Die Bezirksstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe bestehen aus je zwei Personen, einer Referentin bzw. einem Referenten und einer Stufenkuratin bzw. einem Stufenkuraten. Falls das Amt der Stufenkuratin bzw. des Stufenkuraten nicht besetzt werden kann, kann die Stufenleitung mit einer weiteren Referentin bzw. Referenten besetzt werden. Die Stufenleitung soll mit einer Frau und einem Mann besetzt sein.

24. Mit beratender Stimme nehmen nach Bedarf weitere Mitglieder der Bezirksarbeitskreise der Wölflingsstufe, der Jungpfadfinderstufe, der Pfadfinderstufe, der Roverstufe sowie weitere Fachreferentinnen und Fachreferenten an den Arbeitstagen der Bezirksleitung teil.

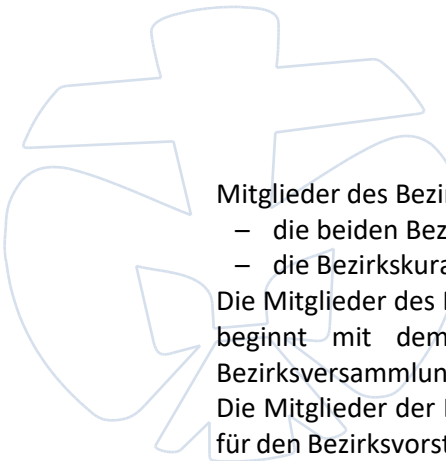
25. Die Bezirksleitung hält ihre Arbeitstagen nach Bedarf. Sie wird hierzu vom Bezirksvorstand einberufen. Er leitet die Arbeitstagen. Ferner ist die Bezirksleitung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.

26. Die Bezirksleitung hat folgende Aufgaben:

- die Beratung des Bezirksvorstands,
- die Durchführung der Ausbildung im Rahmen des gesamtverbandlichen Ausbildungskonzepts,
- die Vorbereitung der Bezirksversammlung und der Bezirkskonferenzen,
- die Vorbereitung und Durchführung von Bezirksunternehmungen,
- die Beratung und Koordinierung der Arbeit der Altersstufen im Bezirk,
- die Unterstützung von Unternehmungen mehrerer Stämme,
- die Werbung von Mitarbeitenden,
- die Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen Beratungen der Leitungsteams und der Vorstände der Stämme und
- die Öffentlichkeitsarbeit.

Der Bezirksvorstand

27. Der Bezirksvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzel- und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.



Mitglieder des Bezirksvorstands sind:

- die beiden Bezirksvorsitzenden und
- die Bezirkskuratin/ der Bezirkskurat.

Die Mitglieder des Bezirksvorstands werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Bezirksversammlung und endet mit dem Schluss einer Bezirksversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder der Bezirksversammlung sollen bei der Suche von Kandidatinnen und Kandidaten für den Bezirksvorstand dafür Sorge tragen, dass im Bezirksvorstand beide Geschlechter vertreten sind.

Zu Bezirkskuratinnen und Bezirkskuraten können Priester, Diakone oder Frauen und Männer gewählt werden, die über eine kirchliche Beauftragung verfügen. Die kirchliche Beauftragung der Bezirkskuratin oder des Bezirkskuraten erfolgt nach den Regelungen der Diözese.

28. Der Bezirksvorstand hat folgende Aufgaben:

- die Leitung des Bezirks im Rahmen der Ordnung, den Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes sowie den Beschlüssen des Verbandes, des Diözesanverbandes und des Bezirks,
- die Vertretung des Bezirks,
- die Berufung der Bezirksstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe auf Vorschlag der betreffenden Bezirkskonferenz,
- die Berufung von Fachreferentinnen und Fachreferenten,
- die Berufung der Mitglieder der Bezirksarbeitskreise auf Vorschlag der jeweiligen Stufenleitung und der Facharbeitskreise auf Vorschlag der Fachreferentin oder des Fachreferenten,
- die Durchführung der Ausbildung im Rahmen des gesamtverbandlichen Ausbildungskonzepts,
- die Anerkennung von Stämmen,
- die Vorbereitung und Durchführung von Arbeitstagungen der Vorstände der Stämme und
- die Führung der Kasse und Rechnungslegung, soweit kein Rechtsträger vorhanden ist.

29. Der Bezirksvorstand beschließt, welches Mitglied des Bezirksvorstands für die Führung der laufenden Geschäfte zuständig ist und welches Mitglied des Bezirksvorstandes den Vorsitz im Rechtsträger übernimmt, falls ein solcher vorhanden ist. Die Wahrnehmung aller anderen Aufgaben erfolgt nach Absprache.

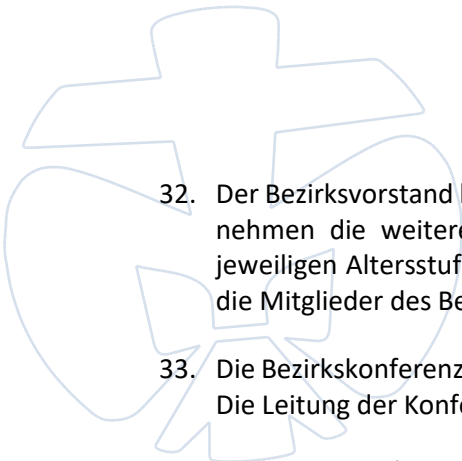
Die Bezirkskonferenzen

30. Im Bezirk sind folgende Konferenzen einzurichten:

- die Bezirkskonferenz der Wölflingsstufe,
- die Bezirkskonferenz der Jungpfadfinderstufe,
- die Bezirkskonferenz der Pfadfinderstufe und
- die Bezirkskonferenz der Roverstufe.

31. Zu den Bezirkskonferenzen gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- ein Mitglied des Bezirksvorstands,
- die Bezirksstufenleitung der jeweiligen Altersstufe,
- die Sprecherinnen und Sprecher der Leitungsteams der Meuten, Trupps oder Runden der jeweiligen Altersstufe,
- bis zu zwei Mitglieder des Bezirksarbeitskreises der jeweiligen Altersstufe und
- zur Bezirkskonferenz der Roverstufe: eine Sprecherin/ ein Sprecher jeder Roverrunde im Bezirk.

- 
32. Der Bezirksvorstand hat das Recht zur Teilnahme mit beratender Stimme. Mit beratender Stimme nehmen die weiteren Mitglieder der Leitungsteams der Meuten, Trupps oder Runden der jeweiligen Altersstufe, die entsprechende Stufenleitung des Diözesanverbands und nach Bedarf die Mitglieder des Bezirksarbeitskreises sowie die Fachreferentinnen und Fachreferenten teil.
 33. Die Bezirkskonferenzen finden mindestens einmal im Jahr statt. Der Bezirksvorstand lädt dazu ein. Die Leitung der Konferenz liegt bei der zuständigen Stufenleitung.
 34. Die Bezirkskonferenzen haben folgende Aufgaben:
 - die Weiterbildung der Mitglieder dieser Konferenzen in Fragen der Pädagogik und pfadfinderischer Jugendarbeit,
 - die Erarbeitung von Modellen und die Koordinierung der Arbeit der Gruppen,
 - die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bezirksversammlung, sie gilt für ein Jahr. Gewählt werden können auf Vorschlag der Konferenzmitglieder alle Mitglieder der Arbeitskreise, die Mitglieder der Leitungsteams der jeweiligen Stufe und im Falle der Roverstufe die Roverinnen und Rover aus Stämmen des Bezirks.

Die Bezirkskonferenzen haben das Vorschlagsrecht für die Berufung der Bezirksstufenleitung der jeweiligen Altersstufe.

Wenn in einem Bezirk die Ämter der Stufenleitung unbesetzt sind, dann kann nach vorheriger Genehmigung durch den Bezirksvorstand die Bezirkskonferenz ein Konferenzmitglied als Delegierte/Delegierten wählen, die bzw. der auf der Diözesankonferenz stimmberechtigt ist. Außerdem ist jeweils eine Ersatzdelegierte/ ein Ersatzdelegierter zu wählen. Die Ausnahmegenehmigung durch den Bezirksvorstand gilt jeweils nur für ein Jahr. Nach der Teilnahme an der Diözesankonferenz ist der Bezirksvorstand durch die Delegierte/ den Delegierten umgehend zu informieren. Die gewählte Delegierte/ der gewählte Delegierte hat ebenfalls die Pflicht, bei der nächsten Bezirkskonferenz über Verlauf und Inhalt der Diözesankonferenz zu informieren.

Anerkennung von Stämmen

35. Stämme werden vom Bezirksvorstand anerkannt. Der Bezirksvorstand soll einen Stamm anerkennen, wenn mindestens zwei arbeitsfähige Stufen, davon eine in der Pfadfinder- oder Roverstufe, vorhanden sind und eine ausreichende Zahl Erwachsener zur Übernahme der Aufgaben im Stamm vorhanden ist. Über die Arbeitsfähigkeit der Stufen trifft die Ordnung des Verbandes Festlegungen. Bei Wegfall der Voraussetzungen soll der Bezirksvorstand die Anerkennung widerrufen. Gruppen, deren Anerkennung als Stamm widerrufen wurde, werden vom Bezirksvorstand einem Stamm angeschlossen. Der Diözesanvorstand des zugeordneten Diözesanverbandes kann Ausnahmen zulassen.



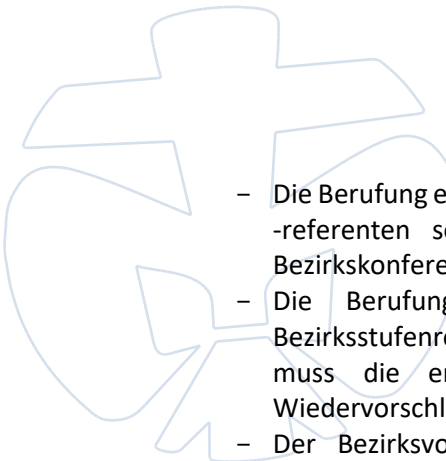
3. Allgemeine Bestimmungen

Unterrichtung und Aufsicht

36. Der Bezirksvorstand ist verpflichtet, den Diözesanvorstand über alle wichtigen Vorgänge im in seinem Bezirk zu unterrichten. Er übersendet die Protokolle seiner Beschlussgremien unverzüglich an den Diözesanvorstand. Umgekehrt ist der Bezirksvorstand verpflichtet, die zugeordneten Stämme über alle wichtigen Vorgänge, insbesondere über Beschlüsse der Versammlungen und Konferenzen, unverzüglich schriftlich zu informieren.
37. Der Bezirksvorstand hat das Recht, die Kassenführung der zugeordneten Stämme zu beaufsichtigen und zu überprüfen, sofern dort kein Rechtsträger besteht.
38. Der Diözesanvorstand hat das Recht, Beschlüsse und Handlungen einer Bezirksleitung sowie Beschlüsse einer Bezirksversammlung zu beanstanden, wenn sie nach seiner Meinung gegen die Ordnung, die Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes oder die Beschlüsse der Bundesversammlung oder der Diözesanversammlung verstoßen. Eine Beanstandung muss innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnisnahme erfolgen. Über die Rechtmäßigkeit der Beanstandung entscheidet die Diözesanversammlung. Bis zur Entscheidung der Diözesanversammlung darf ein beanstandeter Beschluss nicht vollzogen und eine beanstandete Handlung nicht fortgesetzt werden.
 - 38a. Wird der für die Beanstandung zuständige Diözesanvorstand nicht tätig, so fällt das Recht zur Beanstandung an den Bundesvorstand. Über die Rechtmäßigkeit dieser Beanstandung entscheidet endgültig die Bundesversammlung. Bis zur Entscheidung der Bundesversammlung darf ein beanstandeter Beschluss nicht vollzogen und eine beanstandete Handlung nicht fortgesetzt werden.
39. Der Bezirksvorstand hat gegenüber den Stämmen ein der Regelung der Ziffern 38 und 38a entsprechendes Recht.
40. Die Ziffern 38 bis 39 finden auch auf Wahlen, Berufungen und Ausschlussverfahren Anwendung. Wahlen und Berufungen können beanstandet werden, wenn das Wahlverfahren fehlerhaft war oder wenn gegen die Gewählte/ den Gewählten bzw. die Berufene/ den Berufenen Bedenken im Sinne der gemäß Ziffer 12 erlassenen Ausschlussordnung vorliegen.
 - 40a. Ist in einem Bezirksvorstand kein Amt besetzt, beruft der Diözesanvorstand die Bezirksversammlung ein und leitet diese.

Abwahl von Vorstandsmitgliedern

41. Mitglieder des Bezirksvorstands können vor Ablauf der Wahlzeit dadurch abgewählt werden, dass die Bezirksversammlung mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Vorstandsmitglied wählt. Der Antrag, ein anderes Vorstandsmitglied zu wählen, bedarf eines Viertels der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksversammlung. Er muss spätestens drei Wochen vor dem Termin einer Bezirksversammlung schriftlich gestellt werden. Außerdem kann die Bezirksversammlung Mitglieder des Bezirksvorstands aus den in der Ausschlussordnung genannten Gründen mit der oben genannten Mehrheit abwählen.
42. (1) Für die Berufung von Bezirksstufenreferentinnen und -referenten und Bezirksstufenkuratinnen und -kuraten der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe sowie den Bezirksfachreferentinnen und -referenten der Fachbereiche Inklusion, Internationale Gerechtigkeit und Ökologie gilt:

- 
- Die Berufung erfolgt durch den Bezirksvorstand; im Falle von Bezirksstufenreferentinnen und -referenten sowie Bezirksstufenkuratinnen und -kuraten nach Vorschlag durch die Bezirkskonferenz.
 - Die Berufungszeit beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Berufungszeit von Bezirksstufenreferentinnen und -referenten sowie Bezirksstufenkuratinnen und -kuraten muss die entsprechende Bezirkskonferenz einen neuen Vorschlag aussprechen. Wiedervorschlag ist mehrmals möglich.
 - Der Bezirksvorstand hat das Recht, die Bezirksreferentinnen und -referenten und Bezirksstufenkuratinnen und -kuraten abzuberufen; im Falle von Bezirksstufenreferentinnen und -referenten sowie Bezirksstufenkuratinnen und -kuraten nach Anhörung der Bezirkskonferenz. Über die Entscheidung des Bezirksvorstands sind die Mitglieder der jeweiligen Bezirkskonferenz zeitnah zu informieren.
 - Die Bezirksreferentinnen und -referenten und Bezirksstufenkuratinnen und -kuraten üben ihr Amt im Falle eines Wechsels im Bezirksvorstand bis zum Ende der eigenen Amtszeit oder einer Abberufung durch den Bezirksvorstand weiter aus.

- (2) Für die Berufung und Abberufung von weiteren Bezirksfachreferentinnen und -referenten gilt:
- Die Berufung erfolgt durch den Bezirksvorstand gemäß der Ziffer 28.
 - Die Berufungszeit beträgt drei Jahre.
 - Der Bezirksvorstand hat das Recht, die Bezirksfachreferentinnen und -referenten abzuberufen.
 - Die Bezirksfachreferentinnen und -referenten üben ihr Amt im Falle eines Wechsels des Bezirksvorstands bis zum Ende der eigenen Amtszeit oder einer Abberufung durch den Bezirksvorstand weiter aus.

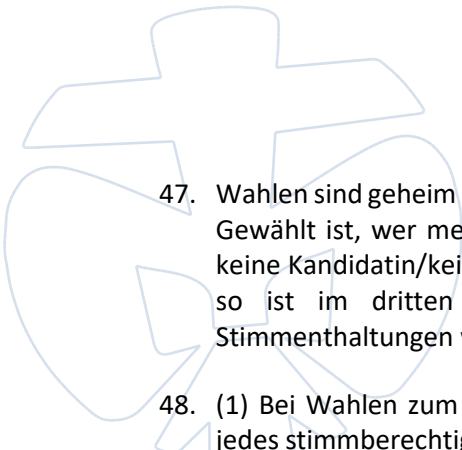
(3) Für die Berufung und Abberufung von Bezirksarbeitskreismitgliedern ist der Bezirksvorstand zuständig.

Ausschüsse

43. Die Bezirksversammlung kann Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse bereiten die Entscheidungen der Bezirksversammlung vor.
44. Jede Bezirksversammlung kann einen Hauptausschuss bilden, der zwischen zwei Bezirksversammlungen deren Funktionen in wichtigen und unaufschiebbaren Fällen oder ihm sonst von der Bezirksversammlung zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt. Das gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen. Der Hauptausschuss kann mit der Vorberatung der Anträge befasst werden. Näheres wird in den Geschäftsordnungen geregelt.

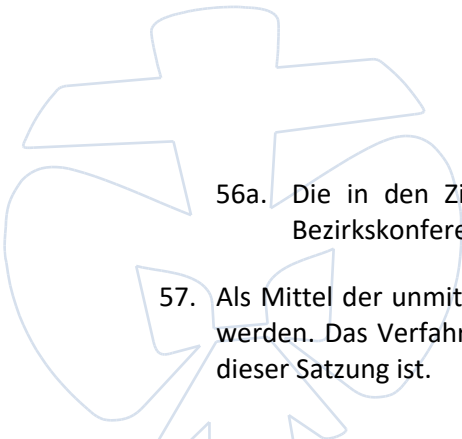
Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten

45. Die Organe und Gremien des Bezirks sind beschlussfähig, wenn und solange nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bleibt die Bezirksversammlung, eine Bezirkskonferenz oder Arbeitstagung auf Bezirksebene beschlussunfähig, so ist sie bezüglich derselben Tagesordnungspunkte bei der nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bestimmungen über qualifizierte Mehrheiten bleiben unberührt.
46. Die Organe und Gremien des Bezirks entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

- 
47. Wahlen sind geheim durchzuführen. Auf Antrag ist zuvor eine Personalausprache durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht keine Kandidatin/kein Kandidat bei einer Wahl im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
48. (1) Bei Wahlen zum in dieser Satzung vorgesehenen Rechtsträger (eingetragener Verein) kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Bezirksversammlung so viele Kandidatinnen und Kandidaten wählen, wie Plätze zu besetzen sind.
- (2) Bei Wahlen zu Ausschüssen der Bezirksversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Bezirksversammlung so viele Kandidatinnen und Kandidaten wählen, wie Plätze zu besetzen sind.
- (3) Bei der Wahl der Delegierten der Bezirkskonferenzen für die Bezirksversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Bezirkskonferenz so viele Kandidatinnen und Kandidaten wählen, wie Plätze zu besetzen sind.
- 48a. Im ersten und zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und die meisten Stimmen erhält. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Antragsrecht, Antragsfristen und Einladungsfristen

49. In allen Organen und Gremien haben deren stimmberechtigte und beratende Mitglieder das Antragsrecht.
50. Bezirksversammlungen haben das Antragsrecht an alle ihnen übergeordneten Versammlungen, denen sie zugeordnet sind. Auf der Bezirksversammlung haben alle zugeordneten Stammesversammlungen das Antragsrecht.
51. Bezirkskonferenzen haben das Antragsrecht auf der Bezirksversammlung und auf den ihnen jeweils übergeordneten Diözesankonferenzen.
52. Anträge an die Bezirksversammlung sind wenigstens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung zu stellen. Anträge, die nicht fristgerecht gestellt werden, können auf die Tagesordnung der Bezirksversammlung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden ist. Anträge auf Änderungen der Ordnung oder der Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- oder Stammesebene des Verbandes bedürfen einer Frist von sechs Wochen.
53. Anträge sind schriftlich zu formulieren und mit einer Begründung zu versehen.
54. Wurde der Termin der Bezirksversammlung von ihr selbst beschlossen, hat die Einladung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe einer Tagesordnung durch den Bezirksvorstand zu erfolgen.
55. Wurde die Bezirksversammlung vom Bezirksvorstand beschlossen oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt, hat die Einladung zur Bezirksversammlung unverzüglich mit einer Frist von wenigstens vier Wochen schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe einer Tagesordnung durch den Bezirksvorstand zu erfolgen.
56. Die Frist der Ziffer 54 gilt auch für wiederholte Einladungen infolge Beschlussunfähigkeit.



56a. Die in den Ziffern 52 bis 55 genannten Vorschriften und Fristen gelten ebenso für Bezirkskonferenzen.

57. Als Mittel der unmittelbaren Mitgliederpartizipation kann eine Mitgliederinitiative angewendet werden. Das Verfahren wird in einer gesonderten Verfahrensordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Stellvertretung

58. Bezirksreferentinnen und -referenten sowie Bezirksstufenkuratinnen und -kuraten werden im Falle der Verhinderung von den von ihnen beauftragten Mitgliedern des Bezirksarbeitskreises vertreten. Nach Rücksprache mit dem Bezirksvorstand besteht für Bezirksreferentinnen und -referenten sowie Bezirksstufenkuratinnen und -kuraten zusätzlich die Möglichkeit, bei Bezirksversammlungen und -konferenzen seine/ihre Stimme an eine Stammesleiterin/ einen Stammesleiter der jeweiligen Stufe innerhalb des Bezirks zu delegieren. Diese Delegation muss schriftlich erfolgen und der Bezirksversammlungs- bzw. der jeweiligen Bezirkskonferenzleitung vorgelegt werden. Sie gilt für jeweils eine Bezirksversammlung/Bezirkskonferenz.

59. Mitglieder des Bezirksvorstands und der Stammesvorstände können ihr Stimmrecht in der Bezirksversammlung an eine Vertretung delegieren. Die Vertretung muss Mitglied der DPSG und innerhalb der jeweiligen Gliederung tätig sein. Eine Delegation an hauptberufliche Mitarbeitende ist nicht möglich. Die Delegation muss schriftlich erfolgen und der Bezirksversammlungsleitung vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für eine Bezirksversammlung.

60. Im Falle der Vertretung ist es nicht zulässig, dass jemand mehr als eine Stimme hat.

Öffentlichkeit

61. An der Bezirksversammlung und den Bezirkskonferenzen können die Mitglieder der DPSG als Zuhörende teilnehmen. Eine Einladung oder eine förmliche Bekanntgabe der Versammlungstermine an die Mitglieder ist nicht erforderlich.

62. Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Das ist insbesondere bei Personalfragen und in der Regel bei Finanzfragen der Fall. In anderen Fällen kann sie ausgeschlossen werden.

63. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entscheiden die Bezirksversammlung und die Bezirkskonferenzen in einer nicht-öffentlichen Sitzung.

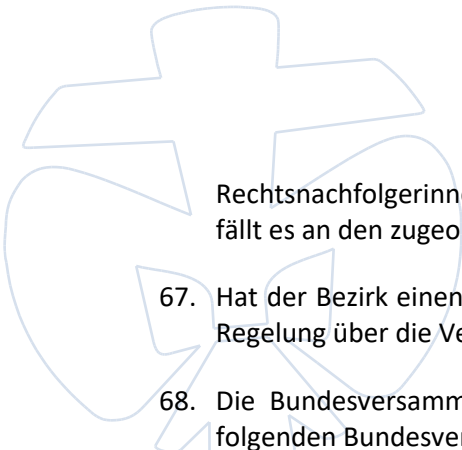
Verbindlichkeit dieser Satzung und Satzungsänderung

64. Diese Satzung ist für alle Mitglieder des Bezirks verbindlich. Eigene Ergänzungsregelungen des Bezirks zur hier vorliegenden Satzung der Bezirksebene sind dem Diözesanvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

65. Diese Satzung und die Ordnung des Verbandes können nur von der Bundesversammlung geändert werden. Zur Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Bundesversammlung.

Auflösung des Verbandes und von Gliederungen des Verbandes

66. Für die Auflösung des Bezirks und die Änderung seiner Bezirksgrenzen ist die zugeordnete Diözesanversammlung zuständig. Im Falle der Auflösung des Bezirks fällt dessen Vermögen an die



Rechtsnachfolgerinnen und -nachfolger. Gibt es keine Rechtsnachfolgerinnen und -nachfolger, so fällt es an den zugeordneten Diözesanverband.

67. Hat der Bezirk einen Rechtsträger, so muss in dessen Satzung eine der Ziffer 66 entsprechende Regelung über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung getroffen werden.

68. Die Bundesversammlung kann die Zugehörigkeit des Bezirks zur DPSG bis zum Termin der folgenden Bundesversammlung aussetzen.

Die Aussetzung der Zugehörigkeit kann bis zur darauffolgenden Bundesversammlung verlängert werden. Spätestens dann hat die Bundesversammlung die Aussetzung der Zugehörigkeit aufzuheben oder die Zugehörigkeit zu beenden.

Die Bundesversammlung entscheidet über die Beendigung der Zugehörigkeit des Bezirks mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Vor einer Entscheidung über die Aussetzung der Zugehörigkeit oder den Ausschluss hat die Bundesversammlung betreffenden Bezirksvorstand anzuhören.

Die Aussetzung und die Beendigung der Zugehörigkeit bedürfen eines triftigen Grundes im Sinne der Ausschlussordnung nach Ziffer 12 der hier vorliegenden Satzung der Bezirksebene.

Der Bezirk, dessen Zugehörigkeit ausgesetzt ist, und dessen Mitglieder verlieren für die Dauer der Aussetzung alle Rechte in der DPSG.

Anhang: Gruppierungen der DPSG

Eine Liste aller zugehörigen Gruppierungen (einschließlich Bezirke) der DPSG ist [HIER](#) einzusehen.

Weitere Satzungen der DPSG

[Satzung der Bundesebene](#)

[Satzung der Diözesanebene](#)

[Satzung der Stammesebene](#)